



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Leitfaden der AQ Austria für die institutionelle Akkreditierung von Hochschulen

gemäß Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG vom
30. September 2011 (Stand am 1. März 2021)

Version 2 vom 10.10.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Die AQ Austria	3
3	Gesetzliche Grundlagen	4
4	Ablauf des Verfahrens und Verfahrenssprache	5
5	Verfahrensgegenstand und Qualitätsstandards	7
6	Verfahrenskosten	8
7	Verfahrensschritte	8
7.1	Planungsgespräch und Eröffnung des Verfahrens	8
7.2	Selbstbeurteilung	9
7.3	Auswahl der Gutachter*innengruppe.....	9
7.4	Vorbereitung der Gutachter*innengruppe	10
7.5	Online-Visite an der Hochschule	11
7.6	Vor-Ort-Visite an der Hochschule.....	11
7.7	Bericht der Gutachter*innengruppe (Gutachten)	12
7.8	Akkreditierungsantrag der Agentur	12
7.9	Stellungnahme der Hochschule	13
7.10	Akkreditierungsentscheid des Akkreditierungsrats.....	13
7.11	Veröffentlichung der Verfahrensergebnisse	13
7.12	Überprüfung von Auflagen.....	14
8	Optionale Anpassungen bei Erneuerung der institutionellen Akkreditierung	14
8.1	Angepasste Verfahrensdurchführung als Option	14
8.2	Anpassungen im Rahmen des Re-Akkreditierungsverfahrens im Einzelnen	15
8.2.1	Keine Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zum Re-Akkreditierungsverfahren	15
8.2.2	Rolle der Ergebnisse der erstmaligen Akkreditierung	15
8.2.3	Vor-Ort-Visite	15
8.2.4	Entwicklungsfeld	16
8.2.5	Kostenreduktion	16
9	Anhang: Erläuterungen der AAQ zu den Qualitätsstandards	16

1 Präambel

Hochschulen obliegt die Verantwortung für Qualitätssicherung und -entwicklung der Lehre, Forschung und Dienstleistungen sowie der sie unterstützenden Aufgaben der Verwaltung. Sie entwickeln und gestalten ein internes Qualitätssicherungssystem in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Profil. Als Ergänzung zur internen Qualitätssicherung erfolgt die externe Qualitätssicherung an Hochschulen in der Schweiz unter anderem durch das Verfahren der institutionellen Akkreditierung bzw. deren Erneuerung.

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) anerkennt die hochschulische Autonomie und die Verantwortung der Hochschulen für die Qualität ihrer Leistungen. Sie strebt mit der Durchführung der institutionellen Akkreditierung an, die Qualitätsentwicklung der jeweiligen Hochschule zu fördern.

Die AQ Austria führt das Verfahren der institutionellen Akkreditierung in der Schweiz entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)¹ und der darauf bezogenen Verordnungen des Schweizerischen Hochschulrates bzw. Reglemente des Schweizerischen Akkreditierungsrates durch und berücksichtigt die Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG)². Außerdem lässt die Agentur ihre vielfältigen internationalen Erfahrungen und Beispiele guter Praxis in die Entwicklung und Umsetzung des Qualitätssicherungsverfahrens einfließen.

Die AQ Austria gestaltet das Verfahren der institutionellen Akkreditierung in Form eines partnerschaftlichen Prozesses als Peer Review, an dem die Hochschule, die Gutachter*innen sowie die AQ Austria beteiligt sind.

Der vorliegende Leitfaden informiert über die relevanten gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen des Schweizerischen Akkreditierungsrats zur Durchführung von institutionellen Akkreditierungen von Hochschulen in der Schweiz und beschreibt, wie die AQ Austria das Verfahren der institutionellen Akkreditierung bzw. deren Erneuerung durchführt.

2 Die AQ Austria

Die AQ Austria ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die frei von staatlicher Einflussnahme ist. Gemäß ihres gesetzlichen Auftrags ist sie für sämtliche hochschulische postsekundäre Bildungseinrichtungen (öffentliche Universitäten, Fachhochschulen, Privathochschulen bzw. -universitäten, Pädagogische Hochschulen) in Österreich zuständig und

¹ Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) vom 30. September 2011 (Stand am 1. März 2021), 414.20, <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/691/de> [abgerufen am 15.07.2024].

² Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG) - Standards and guidelines for quality assurance in the European Higher Education Area (ESG), Beiträge zur Hochschulpolitik 3/2015, https://www.enqa.eu/wp-content/uploads/filebase/esg/ESG%20in%20German_by%20HRK.pdf [abgerufen am 15.07.2024].

besitzt ein breites Spektrum an Aufgaben im Bereich der externen Qualitätssicherung³. Dazu zählen die Entwicklung und Durchführung externer Qualitätssicherungsverfahren nach nationalen und internationalen Standards - jedenfalls Audits des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems und Verfahren zur Akkreditierung von hochschulischen Bildungseinrichtungen und Studien - sowie die Durchführung von (System-)Analysen, Evaluierungen und Projekten. Die AQ Austria versteht sich als Kompetenzzentrum zur Qualitätssicherung und Unterstützung der Qualitätsentwicklung von Hochschulen in Österreich und im europäischen Hochschulraum.

In der Geschäftsstelle der AQ Austria sind per 31.12.2023 31 Mitarbeiter*innen (25,73 VZÄ) beschäftigt⁴. Sie weisen Qualifikationen und Berufserfahrungen in Lehre und Forschung, Hochschulmanagement, Hochschulforschung und Qualitätssicherung auf. Im Jahr 2023 hat die AQ Austria 183 Begutachtungsverfahren bearbeitet⁵. Der überwiegende Teil davon betraf Hochschulen in Österreich, aber auch in diesem Jahr war die AQ Austria im europäischen Ausland tätig.

Die Professionalität und Seriosität der Agentur und ihrer Vorgängereinrichtungen wurden in externen Begutachtungen mehrfach bestätigt, zuletzt durch das Review 2023/24 der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA). Daraus erfolgte die Bestätigung der ENQA-Vollmitgliedschaft und der Registrierung im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR)⁶.

3 Gesetzliche Grundlagen

Das HFKG determiniert im 5. Kapitel Qualitätssicherung und Akkreditierung die wesentlichen Voraussetzungen, Konsequenzen, Verantwortlichkeiten, Geltungsdauer sowie Gebühren der institutionellen Akkreditierung. Diese bezieht sich auf Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs. Im Folgenden wird übergreifend der Ausdruck Hochschule(n) verwendet.

Die Konkretisierung der Akkreditierungsvoraussetzungen erfolgt⁷ in der Verordnung des Hochschulrates für die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG)⁸, in der auch die Regeln für die Durchführung der Verfahren festgelegt sind.

Zuständig für den Akkreditierungsentscheid ist der Schweizerische Akkreditierungsrat (SAR). Dieser trifft seinen Entscheid auf der Grundlage der Ergebnisse des Verfahrens der

³ Siehe Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG), 2012, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007384> [abgerufen am 08.10.2024].

⁴ Siehe AQ Austria - Jahresbericht 2023, S. 52, https://www.aq.ac.at/de/ueber-uns/dokumente-ueber-uns/AQ_Austria_Jahresbericht_2023_web.pdf?m=1716984366& [abgerufen am 08.10.2024].

⁵ Siehe AQ Austria - Jahresbericht 2023, S. 41, https://www.aq.ac.at/de/ueber-uns/dokumente-ueber-uns/AQ_Austria_Jahresbericht_2023_web.pdf?m=1716984366&. Berücksichtigt wurden alle Anträge bzw. Verfahren, die im Jahr 2023 eingelangt sind, bearbeitet oder entschieden wurden.

⁶ Die ENQA-Mitgliedschaft der AQ Austria wurde mit Entscheid vom 13.09.2024 für weitere fünf Jahre bestätigt. Die EQAR-Registrierung ist bis 31.05.2029 gültig.

⁷ gemäß Art. 30 Abs. 2 HFKG.

⁸ Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG) vom 28. Mai 2015 (Stand am 1. August 2022), 414.205.3, <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2015/362/de> [abgerufen am 15.07.2024].

institutionellen Akkreditierung bzw. deren Erneuerung, das von der AQ Austria als eine von ihm anerkannte Qualitätssicherungsagentur durchgeführt wurde. Dafür maßgeblich ist das Reglement des Schweizerischen Akkreditierungsrats über die Anerkennung von Agenturen für die Akkreditierung nach HFKG (Reglement über die Anerkennung von Agenturen)⁹.

Als Grundlage für die mit der Durchführung des Verfahrens verbundenen Kosten fungiert die Verordnung des Schweizerischen Akkreditierungsrates über die Gebühren für Akkreditierungsverfahren und für Leistungen im Auftrag Dritter (Gebührenverordnung SAR, GebV-SAR)¹⁰ zusammen mit dem Reglement über die Anerkennung von Agenturen.

4 Ablauf des Verfahrens und Verfahrenssprache

Der Ablauf des Verfahrens orientiert sich an der Akkreditierungsverordnung HFKG und umfasst die folgenden Schritte (siehe Abbildung 1):

- Eingabe des Gesuchs beim SAR durch die Hochschule
- Zulassung zum Verfahren der institutionellen Akkreditierung durch den SAR (Eintretensentscheid)
- Planung und Eröffnung des Verfahrens
- Selbstbeurteilung durch die Hochschule in einem schriftlichen Bericht (Selbstbeurteilungsbericht)
- Auswahl und Vorbereitung einer unabhängigen Gutachter*innengruppe durch die AQ Austria
- Externe Begutachtung durch die Gutachter*innen einschl. einer Online-Visite, einer Vor-Ort-Visite an der Hochschule und eines Berichts der Gutachter*innengruppe (Gutachten)
- Akkreditierungsantrag der Agentur und Stellungnahme der Hochschule
- Akkreditierungsentscheid durch den SAR
- Veröffentlichung der Verfahrensergebnisse
- Gegebenenfalls Überprüfung der Erfüllung von Auflagen

Das Verfahren der institutionellen Akkreditierung (von der Eröffnung des Verfahrens bis zum Akkreditierungsentscheid durch den SAR) dauert mindestens 15 Monate.

Davon abweichende Änderungen im Verfahren der Erneuerung der institutionellen Akkreditierung sind in Kapitel 8 beschrieben.

⁹ Reglement des Schweizerischen Akkreditierungsrats über die Anerkennung von Agenturen für die Akkreditierung nach HFKG (Reglement über die Anerkennung von Agenturen) vom 11. Dezember 2015 (Stand am 21. Juni 2024), <https://akkreditierungsrat.ch/download/richtlinien-des-schweizerischen-akkreditierungsrats-ueber-die-erkennung-von-agenturen-fuer-die-akkreditierung-nach-hfkg/?tmstvt=1728398675> [abgerufen am 08.10.2024].

¹⁰ Verordnung des Schweizerischen Akkreditierungsrats über die Gebühren für die Akkreditierungsverfahren und für Leistungen im Auftrag Dritter (Gebührenverordnung SAR, GebV-SAR) vom 23. März 2018 (Stand am 1. September 2020), 414.205.6, <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2018/336/de> [abgerufen am 15.07.2024].

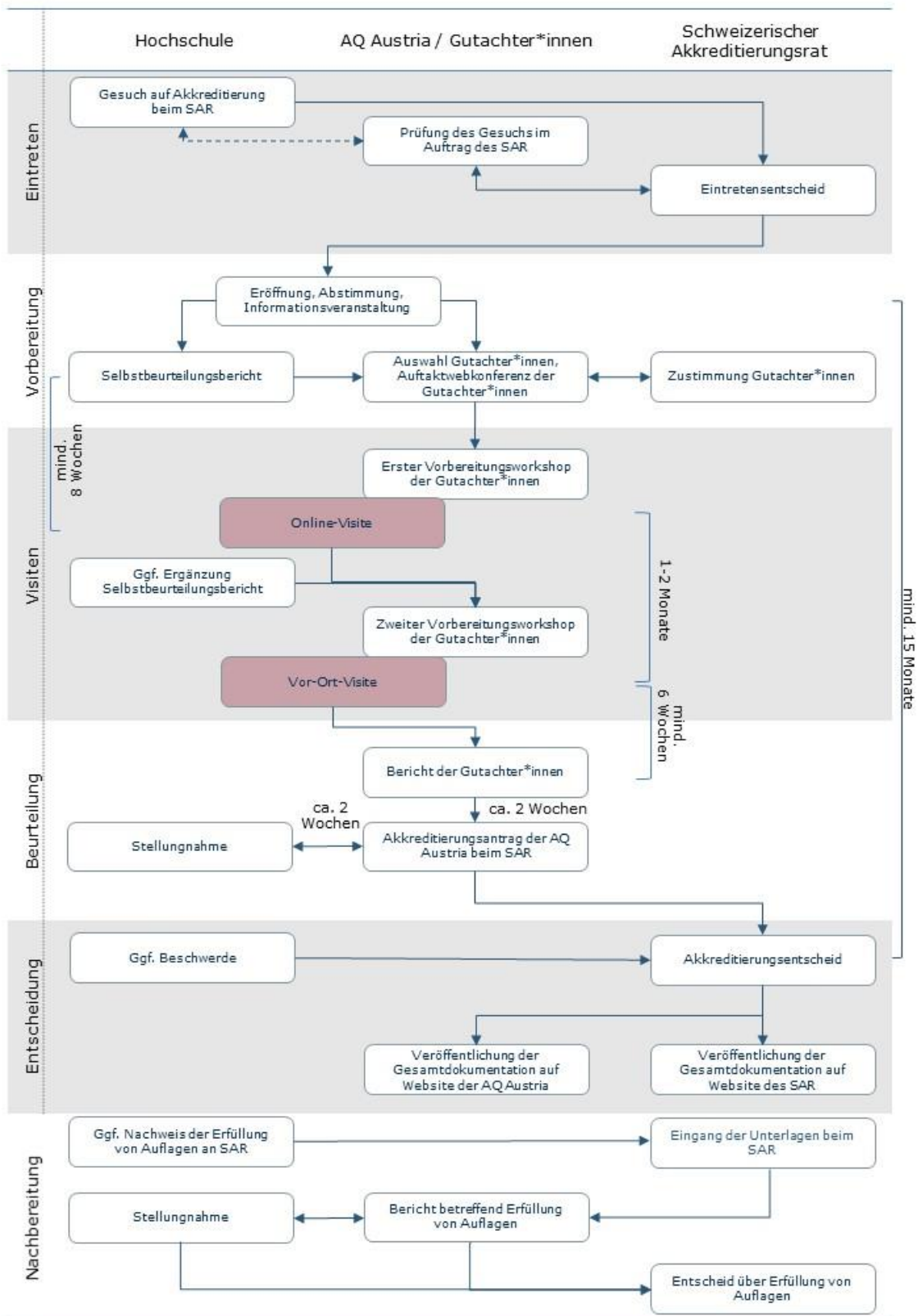


Abbildung 1: Graphische Darstellung der Verfahrensschritte

Die Hochschule wählt als Sprache des Verfahrens eine Amtssprache des Bundes¹¹, wobei die AQ Austria nur Verfahren in deutscher Sprache durchführt. Ausgewählte Dokumente (Selbstbeurteilungsbericht, Gutachten, weitere Unterlagen) können anders als der Eintretensentscheid, der Antrag der Agentur und der Akkreditierungsentscheid auch in Englisch verfasst werden. Auch die Gespräche im Rahmen der Online- und Vor-Ort-Visite können in Englisch stattfinden.

Die AQ Austria und die Hochschule unterzeichnen einen Vertrag zur Durchführung des Verfahrens, der sowohl die Leistungen der Agentur als auch die Kosten für das Verfahren enthält. Die Hochschule kann das Akkreditierungsgesuch jederzeit zurückziehen¹². In diesem Fall werden nur bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Kosten verrechnet.

5 Verfahrensgegenstand und Qualitätsstandards

Gegenstand des Verfahrens der institutionellen Akkreditierung ist das Qualitätssicherungssystem der Hochschule, das anhand der Qualitätsstandards¹³ beurteilt wird. Diese adressieren die folgenden zentralen Bereiche des internen Qualitätssicherungssystems der Hochschule:

- Qualitätssicherungsstrategie
- Governance
- Lehre, Forschung und Dienstleistungen
- Ressourcen
- Interne und externe Kommunikation

Es gelten die Erläuterungen zu den Qualitätsstandards idgF (siehe Anhang in Kapitel 9).

Die Beurteilung der Erfüllung jedes einzelnen Qualitätsstandards erfolgt anhand der folgenden vierstufigen Skala: vollständig erfüllt, größtenteils erfüllt, teilweise erfüllt, nicht erfüllt.

- Ein Qualitätsstandard gilt als vollständig erfüllt, wenn Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen und diese vollständig und kohärent umgesetzt werden und der Hochschule erlauben, die Qualität ihrer Tätigkeiten zu sichern.
- Ein Qualitätsstandard gilt als größtenteils erfüllt, wenn die Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung sowie deren Umsetzung nur geringe Mängel aufweisen.
- Ein Qualitätsstandard gilt als teilweise erfüllt, wenn Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen, aber erhebliche Mängel oder beachtliche Schwächen bei deren Umsetzung festgestellt werden, oder wenn nur für gewisse Teilbereiche Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen.
- Ein Qualitätsstandard gilt als nicht erfüllt, wenn es in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem an zentralen Konzepten und Mechanismen mangelt und/oder wenn die Hochschule mit deren Umsetzung nicht in der Lage ist, die Qualität ihrer Aktivitäten zu gewährleisten.

¹¹ Siehe Art. 9 Abs. 7 Akkreditierungsverordnung HFKG.

¹² Siehe Art. 16 Akkreditierungsverordnung HFKG.

¹³ Siehe Anhang 1 zu Art. 22 Abs. 1 Akkreditierungsverordnung HFKG bzw. „Erläuterungen zu den Qualitätsstandards“ der AAQ im Anhang.

Wenn ein Qualitätsstandard teilweise erfüllt oder nicht erfüllt ist, müssen die Gutachter*innen eine oder mehrere auf diesen Standard bezogene Auflage(n) vorschlagen. Diese Beurteilung bedeutet, dass ein Mangel vorliegt, der von der Hochschule behoben werden muss, um die Gültigkeit der institutionellen Akkreditierung für die gesamte Akkreditierungsdauer aufrechterhalten zu können. Die jeweilige Auflage muss innerhalb einer vorgegebenen Frist (siehe Kapitel 7.12) erfüllt werden können.

Wenn die Gutachter*innengruppe jedoch zur Einschätzung gelangt, dass die Hochschule aufgrund der Schwere und/oder der großen Zahl von Mängeln nicht in der Lage sein kann, diese in einer angemessenen Frist zu beheben, schlägt sie als Akkreditierungsempfehlung die Ablehnung der Akkreditierung vor (siehe auch Kapitel 7.7).

6 Verfahrenskosten

Die Kosten für das Verfahren der institutionellen Akkreditierung gestalten sich im Rahmen der Gebührenverordnung SAR und des Reglements über die Anerkennung von Agenturen idgF. Die verfahrensspezifischen Kosten werden im Rahmen des Angebots der AQ Austria transparent dargestellt.

7 Verfahrensschritte

Im Vorfeld reicht die Hochschule beim SAR ein Gesuch auf Eintreten in das Verfahren der institutionellen Akkreditierung ein, in welchem die AQ Austria als durchführende Agentur benannt ist. Der SAR entscheidet über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen¹⁴. Ein positiver Eintretensentscheid bedingt die Eröffnung des Verfahrens.

Basierend auf dem generellen Ablauf des Verfahrens (siehe Kapitel 4) werden die einzelnen Schritte wie folgt durchgeführt.

7.1 Planungsgespräch und Eröffnung des Verfahrens

Nach dem Eintretensentscheid durch den SAR erfolgt die formelle Planung des Akkreditierungsverfahrens zwischen der Hochschule und der AQ Austria. Dabei werden die Ausgestaltung der einzelnen Verfahrensschritte, der Zeitplan des Verfahrens sowie das Profil der Gutachter*innen festgelegt.

Auf Wunsch der Hochschule bietet die AQ Austria eine Informationsveranstaltung für die hochschulinterne Öffentlichkeit an, um sowohl die Agentur als auch den Verfahrensablauf vorzustellen und Fragen der Anwesenden zu beantworten.

¹⁴ Siehe Art. 4 Akkreditierungsverordnung HFKG für Zulassungsvoraussetzungen.

7.2 Selbstbeurteilung

Die Hochschule führt eine Selbstbeurteilung durch, mit der sie selbstreflektierend ihr internes Qualitätssicherungssystem und dessen Übereinstimmung mit den Qualitätsstandards analysiert (siehe Kapitel 5). Der Prozess der Selbstbeurteilung mündet in einen schriftlichen Selbstbeurteilungsbericht. Mit diesem Dokument sollen die Gutachter*innen einen möglichst umfassenden Einblick in die Strukturen und Instrumente des Qualitätssicherungssystems der Hochschule und dessen Wirksamkeit sowie Entwicklungspotenziale erhalten.

Die AQ Austria lässt der Hochschule die freie Gestaltung des Selbstbeurteilungsberichts. Sie empfiehlt jedoch folgende Gliederung:

- Kurzüberblick über den (ggf. partizipativen) Prozess zur Erstellung des Selbstbeurteilungsberichts.
- Präsentation der Hochschule einschl. eines Überblicks über Profil, Ziele, Schlüsselkennzahlen und wesentliche Entwicklungen der letzten Jahre.
- Darstellung des gesamten internen Qualitätssicherungssystems und der dahinterliegenden Qualitätssicherungsstrategie einschl. Überlegungen zur Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems.
- Ausführungen zu den Qualitätsstandards¹⁵.

Der Umfang des Selbstbeurteilungsberichts soll 75 Seiten (ohne Anlagen) nicht übertreffen. Auf Informationen, die bereits in bestehenden Dokumenten (Evidenzen) beschrieben sind, kann die Hochschule verweisen bzw. diese beifügen und somit den Arbeitsaufwand reduzieren. Der Selbstbeurteilungsbericht an sich (ohne Anlagen) soll die wesentlichen Informationen sowie nachvollziehbare Ausführungen zu allen Qualitätsstandards enthalten. Ergebnisse von externen Qualitätsprüfungen können in den Selbstbeurteilungsbericht einfließen, wenn sie nicht mehr als drei Jahre zurückliegen¹⁶.

Die AQ Austria empfiehlt jedenfalls, den Prozess der Selbstbeurteilung partizipativ unter Beteiligung der repräsentativen Gruppen der Hochschule, insbesondere Studierende, Vertreter*innen des Mittelbaus, Lehrende und Verwaltungspersonal zu gestalten.

Nach Erhalt des Selbstbeurteilungsberichts von der Hochschule übermittelt die AQ Austria ihn an die Gutachter*innengruppe.

7.3 Auswahl der Gutachter*innengruppe

Die Kompetenzen der Gutachter*innen und deren Akzeptanz durch die Hochschule sind für ein Qualitätssicherungsverfahren essentiell. Daher legt die AQ Austria besonderen Wert auf die Auswahl und Vorbereitung der Gutachter*innen auf ihre Tätigkeit.

Maßgeblich für die Auswahl der Gutachter*innen sind das Profil der zu akkreditierenden Hochschule (Hochschultyp, fachliche und disziplinäre Ausrichtung, Größe und weitere spezifische Merkmale der Hochschule) und die Beschaffenheit des Qualitätssicherungssystems (z.B. einem bestimmten Modell folgend). Die Gutachter*innen müssen die Sprache, in welcher der Selbstbeurteilungsbericht und das Gutachten geschrieben werden (siehe Kapitel 4) sowohl mündlich als auch schriftlich beherrschen.

¹⁵ Siehe „Institutionelle Akkreditierung – Erläuterungen zu den Qualitätsstandards“ im Anhang.

¹⁶ Siehe Art. 9 Abs. 3 Akkreditierungsverordnung HFKG.

In der Gesamtheit der Gruppe von mindestens fünf Gutachter*innen verfügen die Personen über aktuelle und internationale Erfahrung in der Leitung oder Steuerung einer Hochschule, in der hochschulinternen Qualitätssicherung, in Lehre und Forschung sowie je nach Hochschultyp und –profil in der Berufspraxis oder in einem außerakademischen Bereich¹⁷. Eine Person ist jedenfalls aktive*r Student*in und mindestens zwei Personen entstammen einer Schweizerischen Hochschule oder haben ausgewiesene Erfahrung im schweizerischen Hochschulsystem, womit sichergestellt wird, dass innerhalb der Gutachter*innengruppe Kenntnisse darüber vorliegen. Die Zusammensetzung der Gruppe bildet eine breite Perspektive erfahrener Personen ab. Des Weiteren achtet die AQ Austria auf die Vielfalt in Bezug auf Geschlecht, Alter und Herkunft der Gutachter*innen.¹⁸

Die AQ Austria übermittelt der Hochschule eine Liste mit möglichen Gutachter*innen. Die Hochschule kann zu den Gutachter*innen schriftlich begründete Einwände oder Gründe für den Ausstand vorbringen¹⁹. Vor Ernennung der Gutachter*innengruppe konsultiert die AQ Austria den SAR²⁰.

Die Gutachter*innen müssen schriftlich bestätigen, dass keine Gründe für einen Ausstand vorliegen. Ebenso verpflichten sich die Gutachter*innen in ihrer schriftlichen Vereinbarung mit der AQ Austria über ihre Tätigkeit zur Verschwiegenheit über alle im Zuge des Verfahrens über die Hochschule erhaltenen Informationen und Erkenntnisse.

7.4 Vorbereitung der Gutachter*innengruppe

Die Vorbereitung der Gutachter*innen auf die institutionelle Akkreditierung zielt darauf ab, dass

- die Gutachter*innen die Ziele, die Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung und das schweizerische Hochschulsystem kennen,
- die Gutachter*innen nach den Grundsätzen der Tätigkeit von Gutachter*innen, die in einem Code of Conduct festgehalten sind, am Verfahren mitwirken,
- die Gespräche der Online- und Vor-Ort-Visite sorgfältig vorbereitet sind.

Die Grundsätze besagen, dass die Gutachter*innen im Sinne einer Peer-Review als fachlich kompetente, externe Expert*innen gegenüber der zu akkreditierenden Hochschule eine unvoreingenommene und sowohl kritische als auch wohlwollende und konstruktive Haltung (critical friend) einnehmen, und durch ihre aktive Mitwirkung am Verfahren zur Erreichung der Ziele der institutionellen Akkreditierung beitragen. In dieser Rolle begegnen die Gutachter*innen den Vertreter*innen der Hochschule in kollegialer Weise.

¹⁷ Wenn die zu akkreditierende Hochschule eine integrierte pädagogische Hochschule führt, dann werden die entsprechenden Kompetenzen auch in der Gutachter*innengruppe vertreten sein (siehe Art. 13 Abs. 4 Bst. b Akkreditierungsverordnung HFKG).

¹⁸ Siehe Art. 13 Akkreditierungsverordnung HFKG.

¹⁹ Siehe Art. 13 Abs. 6 Akkreditierungsverordnung HFKG: Für die Mitglieder der Gutachtergruppe gilt Artikel 10 (Ausstand) Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) vom 20. Dezember 1968 (Stand am 1. Juli 2022), https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1969/737_757_755/de [abgerufen am 08.10.2024]. Mögliche „andere Gründe“ sind:

- Arbeits- und sonstige Vertragsverhältnisse mit der zu akkreditierenden Hochschule in den letzten fünf Jahren;
- Bewerbung an der zu akkreditierenden Hochschule in den letzten fünf Jahren;
- Mitwirkung oder Mitarbeit an der zu akkreditierenden Hochschule selbst und deren Gremien in den letzten fünf Jahren;
- Persönliche Forschungszusammenarbeit oder Kooperation mit Leitungspersonen der zu akkreditierenden Hochschule in den letzten fünf Jahren;
- Absolvierung einer Prüfung oder Erlangung eines Abschlusses an der zu akkreditierenden Hochschule in den letzten fünf Jahren.

²⁰ Siehe Art. 2 Bst. c Reglement über die Anerkennung von Agenturen.

Die Vorbereitung der Gutachter*innen erfolgt mehrstufig:

- Übermittlung von schriftlichen Informationen zum Verfahrensablauf und zum schweizerischen Hochschulsystem,
- Auftaktwebkonferenz der AQ Austria mit Gutachter*innen, in der erste Informationen zum Verfahren bzw. zur Verfahrensdurchführung und zum schweizerischen Kontext geteilt werden,
- Erster Vorbereitungsworkshop der AQ Austria mit Gutachter*innen (ca. 3-4 Stunden, direkt vor der Online-Visite) mit folgenden Inhalten:
 - Information über die Hochschule,
 - erster Austausch über die Eindrücke der Gutachter*innen zu den von der Hochschule bearbeiteten Qualitätsstandards,
 - Besprechung offener Fragen sowie gegebenenfalls erforderlicher Nachreichungen durch die Hochschule und
 - Vorbereitung der Online- sowie Vor-Ort-Visiten,
- Zweiter Vorbereitungsworkshop zur Vorbereitung der Gespräche der Vor-Ort-Visite (ca. 3-4 Stunden, direkt vor der Vor-Ort-Visite).

7.5 Online-Visite an der Hochschule

An der Online-Visite nehmen Vertreter*innen der Hochschulleitung und Verantwortliche für Qualitätssicherung sowie die Gutachter*innengruppe und die Verfahrenskoordinator*innen der AQ Austria teil. Themen sind:

- Gegenseitiges Kennenlernen,
- Präsentation der Hochschule und des Kontexts des Verfahrens,
- Vorstellung des Konzepts und der Strukturen des Qualitätssicherungssystems der Hochschule,
- Klärung offener Fragen.

Falls erforderlich, informiert die AQ Austria die Hochschule nach der Online-Visite über weitere nachzureichende Informationen oder Unterlagen sowie über Wünsche der Gutachter*innen betreffend die Agenda der Vor-Ort-Visite.

Die Online-Visite dauert einen halben Tag und findet ein bis zwei Monate vor der Vor-Ort-Visite statt.

7.6 Vor-Ort-Visite an der Hochschule

Die Vor-Ort-Visite an der Hochschule dient den Gutachter*innen dazu, ihr Verständnis des Qualitätssicherungssystems zu vertiefen und, aufbauend auf ihrer Analyse des Selbstbeurteilungsberichts, die Erfüllung der Qualitätsstandards zu beurteilen. Hierzu führen die Gutachter*innen Gespräche mit Vertreter*innen der Hochschulangehörigen sowie erforderlichenfalls der hochschulexternen Anspruchsgruppen (beispielsweise in Bezug auf die Dienstleistungen), um verschiedene Perspektiven zu erhalten und berücksichtigen zu können.

Für die Gestaltung und den Ablauf der Vor-Ort-Visite gelten folgende Grundsätze:

- Der Ablauf wird an die spezifischen Erfordernisse des Verfahrens angepasst und mit der Hochschule abgestimmt.
- Die Vor-Ort-Visite beginnt mit einem informellen Treffen („Meet&Greet“), das die Hochschule frei gestalten kann.

- Die einzelnen Vertreter*innen der Hochschulangehörigen und möglicher externer Anspruchsgruppen werden von der Hochschule selbst ausgewählt. Die Auswahl der Vertreter*innen der Studierenden erfolgt durch die Studierendenvertretung.
- Die teilnehmenden Gesprächspartner*innen der Hochschule haben die Möglichkeit, ihre Positionen frei und unbeeinflusst darzustellen.
- Es werden keine Einzelgespräche geführt.
- Die Verfahrenskoordinator*innen der AQ Austria nehmen an der Vor-Ort-Visite teil, achten auf ihren ordnungsgemäßen Ablauf und fertigen Gesprächsnotizen für jedes Gespräch an, die den Gutachter*innen als Gedächtnisstütze für die Erstellung des Gutachtens zur Verfügung gestellt werden (kein Protokoll).
- Die Vor-Ort-Visite enthält Abstimmungsrunden bzw. interne Arbeitsphasen der Gutachter*innengruppe.

Am Ende der Vor-Ort-Visite findet ein Abschlussgespräch der Gutachter*innen mit den Vertreter*innen der Hochschule statt, bei dem erforderlichenfalls letzte Fragen gestellt und Informationen übermittelt werden können. Die Gutachter*innen teilen der Hochschule erste Eindrücke ohne Vorgriff auf die abschließende Beurteilung der Qualitätsstandards mit.

Die Vor-Ort-Visite (einschl. Abstimmungsrunden bzw. interne Arbeitsphasen der Gutachter*innengruppe) dauert in der Regel 2 Tage und findet in Präsenz statt.

7.7 Bericht der Gutachter*innengruppe (Gutachten)

Die Gutachter*innen erstellen nach Abschluss der Vor-Ort-Visite ein Gutachten und werden dabei von der AQ Austria redaktionell unterstützt. Die Aussagen und Beurteilungen im Gutachten basieren auf der Triangulation von schriftlichen Unterlagen der Hochschule, Gesprächen mit unterschiedlichen Personengruppen während der Online- und der Vor-Ort-Visite und den Erfahrungen bzw. Kompetenzen der Gutachter*innen. Die Gutachter*innen berücksichtigen bei ihrer Beurteilung die Besonderheiten der Hochschule.

Das Gutachten ist nach folgenden Abschnitten aufgebaut:

- Allgemeine Informationen zum Verfahren, kurze Information zur Hochschule, Ablauf des Akkreditierungsverfahrens, Namen der Gutachter*innen,
- Zusammenfassung des inhaltlichen Teils des Gutachtens einschl. begründeter Beurteilung des gesamten Qualitätssicherungssystems,
- Feststellungen und Einschätzungen zur Erfüllung der einzelnen Qualitätsstandards,
- bei Bedarf Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems,
- falls aus Sicht der Gutachter*innen erforderlich Vorschläge für Auflage(n) zur Behebung der von den Gutachter*innen festgestellten Mängel,
- Akkreditierungsempfehlung der Gutachter*innen (Akkreditierung, Akkreditierung mit Auflagen, Ablehnung der Akkreditierung).

7.8 Akkreditierungsantrag der Agentur

Die AQ Austria prüft das Gutachten der Gutachter*innen auf die Einhaltung der formellen Erfordernisse, die Vollständigkeit sowie die Nachvollziehbarkeit und Widerspruchsfreiheit der Beurteilungen und bereitet einen Akkreditierungsantrag vor.

Dabei berücksichtigt die AQ Austria den Selbstbeurteilungsbericht der Hochschule und das Gutachten. Einen vom Akkreditierungsvorschlag der Gutachter*innengruppe abweichenden

Akkreditierungsantrag muss die AQ Austria gesondert begründen. Die AQ Austria schlägt im Falle von Auflagen die Frist zur Auflagenerfüllung vor.

7.9 Stellungnahme der Hochschule

Die AQ Austria übermittelt das Gutachten sowie den Akkreditierungsantrag an die Hochschule zur Stellungnahme.

Die AQ Austria und die Gutachter*innengruppe prüfen die Stellungnahme der Hochschule und entscheiden über allfällige Änderungen des Gutachtens bzw. die AQ Austria über allfällige Änderungen des Akkreditierungsantrags.

Die Stellungnahme wird in die nach dem Akkreditierungsentscheid veröffentlichte Gesamtdokumentation (siehe Kapitel 7.11) aufgenommen.

7.10 Akkreditierungsentscheid des Akkreditierungsrats

Der SAR entscheidet über die institutionelle Akkreditierung aufgrund des Antrags der AQ Austria, des Selbstbeurteilungsberichts der Hochschule, des Gutachtens der Gutachter*innen und der Stellungnahme der Hochschule. Der Akkreditierungsrat entscheidet, die Akkreditierung ohne Auflagen oder mit Auflagen auszusprechen oder die Akkreditierung abzulehnen.

Spricht der Akkreditierungsrat die Akkreditierung mit Auflagen aus, legt er die Frist und die Modalitäten der Überprüfung der Auflagenerfüllung (ev. Einbindung von Gutachter*innen, Durchführung einer Vor-Ort-Visite) in seinem Entscheid fest.

Die Gültigkeitsdauer der Akkreditierung beträgt sieben Jahre.

Die Hochschule kann den Entscheid des Akkreditierungsrats mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechten²¹.

Beschwerden der Hochschule gegen den Verfahrensablauf durch die AQ Austria behandelt die Beschwerdekommission der AQ Austria²².

7.11 Veröffentlichung der Verfahrensergebnisse

Der Akkreditierungsrat nimmt die Hochschule in seine auf der Website des Akkreditierungsrats publizierte Liste der akkreditierten Hochschulen und Studienprogramme auf.

Die AQ Austria veröffentlicht den Akkreditierungsentscheid des Akkreditierungsrats gemeinsam mit ihrem Antrag auf Akkreditierung, dem Gutachten sowie der Stellungnahme der Hochschule in einer Gesamtdokumentation auf ihrer Website. Der Selbstbeurteilungsbericht der Hochschule wird von der AQ Austria nicht veröffentlicht.

²¹ Siehe Art. 65 HFKG.

²² Siehe § 1 Abs. 1 Z. 5 Geschäftsordnung der Beschwerdekommission, Board der AQ Austria, beschlossen in der 9. Sitzung am 14.12.2012, Änderungen vom 21.02.2013, 10.02.2016, 11.09.2019 und 11.11.202, zuletzt geändert in der 76. Sitzung vom 17.11.2022, Version 2.1, https://www.aq.ac.at/de/ueber-uns/dokumente-ueber-uns/GO_Beschwerdekommission_2022_2022-11-17_V2.1.pdf?m=1698923108& [abgerufen am 15.07.2024].

7.12 Überprüfung von Auflagen

Hat der Akkreditierungsrat eine Akkreditierung mit Auflagen ausgesprochen, reicht die Hochschule innerhalb der festgesetzten Frist die Unterlagen zum Nachweis der Aufgabenerfüllung beim Akkreditierungsrat ein. Die AQ Austria erhält vom Akkreditierungsrat diese Unterlagen und prüft die Erfüllung der Auflagen entsprechend der vom Akkreditierungsrat in seinem Entscheid festgelegten Modalitäten.

Die Ergebnisse der Überprüfung der Aufgabenerfüllung münden in einen Bericht, der an den Akkreditierungsrat adressiert ist. Die Hochschule kann zu dem Bericht Stellung nehmen. Die AQ Austria übermittelt schließlich dem Akkreditierungsrat den – ggf. aufgrund der Stellungnahme der Hochschule angepassten – Bericht zur Überprüfung der Aufgabenerfüllung, die Stellungnahme der Hochschule sowie die zuvor von der Hochschule eingereichten Unterlagen zum Nachweis der Aufgabenerfüllung.

Der Akkreditierungsrat trifft einen Entscheid über die Erfüllung der Auflagen. Entscheidet der Akkreditierungsrat, dass die Auflagen erfüllt sind, ist die institutionelle Akkreditierung bis zum Ende der Siebenjahresfrist des ursprünglichen Entscheids zur Akkreditierung mit Auflagen gültig. Entscheidet der Akkreditierungsrat, dass die Auflagen nicht oder nur teilweise erfüllt sind, so trifft er die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen²³.

8 Optionale Anpassungen bei Erneuerung der institutionellen Akkreditierung

8.1 Angepasste Verfahrensdurchführung als Option

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der erstmaligen Akkreditierung haben die Hochschulen die erste Erneuerung der Akkreditierung²⁴ (im Folgenden: Re-Akkreditierung) zu erlangen. Dazu entscheidet die Hochschule, ob

- die AQ Austria das gleiche Verfahren wie bei der erstmaligen Akkreditierung (siehe Kapitel 4 bis 7) anwenden soll oder
- sie von der in diesem Kapitel dargestellten angepassten Verfahrensdurchführung Gebrauch machen möchte.

Gegenstand beider Verfahren ist die Begutachtung des Qualitätssicherungssystems der Hochschule entlang der Qualitätsstandards nach Akkreditierungsverordnung HFKG unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Qualitätsstandards (siehe Anhang 9.1) und der vierstufigen Bewertungsskala (siehe Kapitel 5). Die Anpassungen in der Verfahrensdurchführung erfolgen dadurch, dass

²³ Siehe Art. 64 Abs. 1 und 2 HFKG.

²⁴ Siehe Art. 8a ff Akkreditierungsverordnung HFKG.

- auf den Ergebnissen der erstmaligen Akkreditierung aufgebaut wird,
- Anpassungen in der Durchführung der Vor-Ort-Visite (Dauer, Ablauf) vorgesehen sind,
- der Qualitätsentwicklungscharakter durch die Definition und Behandlung eines Entwicklungsfelds gestärkt wird,
- eine Kostenreduktion ermöglicht wird.

Die in diesem Kapitel präsentierten Anpassungen können nicht für die Erlangung einer erstmaligen Akkreditierung angewandt werden.

8.2 Anpassungen im Rahmen des Re-Akkreditierungsverfahrens im Einzelnen

8.2.1 Keine Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zum Re-Akkreditierungsverfahren

Entsprechend der Akkreditierungsverordnung HFKG²⁵ werden die Hochschulen, die bereits nach HFKG institutionell akkreditiert sind, ohne Prüfung der „Voraussetzungen für die Zulassung zur institutionellen Akkreditierung“ vom SAR zum Verfahren zugelassen.

Davon unberührt bleibt die Pflicht der Hochschule, ihr Gesuch auf Eintreten in das Verfahren zur Erneuerung der institutionellen Akkreditierung beim SAR so einzureichen, dass der Akkreditierungsentscheid vor Ablauf der erstmaligen Akkreditierung zustande kommen kann (siehe auch Kapitel 7).

8.2.2 Rolle der Ergebnisse der erstmaligen Akkreditierung

Die Ergebnisse der erstmaligen Akkreditierung fließen auf zweierlei Art in das Re-Akkreditierungsverfahren ein.

Zum einen berücksichtigt die Hochschule die Ergebnisse der erstmaligen Akkreditierung in ihrem Selbstbeurteilungsbericht. So stellt sie den Status quo ihres Qualitätssicherungssystems dar, damit die Gutachter*innengruppe mit dem ihr vorliegenden Selbstbeurteilungsbericht den Entwicklungsstand des Qualitätssicherungssystems beurteilen kann. Zum anderen hebt die Hochschule systematisch die Weiterentwicklungen (darunter auch den Umgang mit möglichen Empfehlungen) seit der erstmaligen Akkreditierung hervor, womit für die Gutachter*innen auch eine Entwicklungsperspektive herausgearbeitet wird.

Zum anderen bindet die AQ Austria - nach Rücksprache mit der Hochschule und soweit praktisch umsetzbar – eine*n Gutachter*in aus dem Verfahren zur erstmaligen Akkreditierung in die Re-Akkreditierung ein, womit für Kontinuität gesorgt wird.

8.2.3 Vor-Ort-Visite

Die Nutzung der Ergebnisse der erstmaligen Akkreditierung ermöglicht es, die Dauer der Vor-Ort-Visite auf 1,5 Tage (statt 2 Tage) zu kürzen (einschl. der Abstimmungsrunden bzw. interne Arbeitsphasen der Gutachter*innengruppe), soweit kein Entwicklungsfeld von der Gutachter*innengruppe zu behandeln ist. Die Dauer der Online-Visite bleibt unverändert. Der Ablauf der Vor-Ort-Visite wird zum Zeitpunkt der Planung des Verfahrens mit der Hochschule besprochen.

²⁵ Siehe Art. 4 Abs. 2 Bst. a Akkreditierungsverordnung HFKG.

Alle anderen Verfahrensschritte (nach Kapitel 7) bleiben unberührt.

8.2.4 Entwicklungsfeld

Die Hochschule kann mit der AQ Austria zu Beginn des Verfahrens ein Entwicklungsfeld vereinbaren, das als Ergänzung zur institutionelle Akkreditierung ausschließlich qualitätsentwickelnden Charakter hat. Die Behandlung des Entwicklungsfelds wird von der Hochschule freiwillig in Anspruch genommen.

Bei dem Entwicklungsfeld handelt es sich in der Regel um einen abgrenzbaren, eigenständigen Aspekt, der inhaltlich über die geltenden Qualitätsstandards hinausgeht bzw. um ein Querschnittsthema, zu dem die Hochschule eine Weiterentwicklung anstrebt. Das Thema steht im Zusammenhang mit hochschulischer Qualitätssicherung und wird so gewählt, dass die Erfüllung aller Qualitätsstandards unabhängig vom Entwicklungsfeld vollständig beurteilt werden kann.

Die Hochschule beschreibt im Zusammenhang mit dem Entwicklungsfeld den Status quo sowie mögliche Stärken, Schwächen und Entwicklungspotentiale in einem getrennten Bericht und erläutert, zu welchen Punkten bzw. Fragestellungen sie sich eine Rückmeldung der Gutachter*innen wünscht. Das schriftliche Feedback der Gutachter*innen, in welches deren externen Perspektiven einfließen, ist ausschließlich für die Hochschule bestimmt. Im Gutachten wird das Entwicklungsfeld lediglich benannt. Es erfolgt keine Darstellung einer möglichen Problemlage oder der Empfehlungen der Gutachter*innen.

Wenn ein Entwicklungsfeld vereinbart wird, findet im Rahmen der Vor-Ort-Visite ein Austausch mit den Gutachter*innen in einem separaten informellen Gespräch statt. Dadurch verlängert sich die Vor-Ort-Visite um ein Gespräch. Aufgrund der dazu auch notwendigen Abstimmung bzw. Nachbereitung der Gutachter*innengruppe erfolgt dadurch keine Kürzung der Dauer der Vor-Ort-Visite und somit keine Kostenreduktion.

8.2.5 Kostenreduktion

Die Kürzung der Dauer der Vor-Ort-Visite, wenn kein Entwicklungsfeld vereinbart wurde, bringt eine Kostenreduktion mit sich. Diese erfolgt unter Beachtung der Gebührenverordnung SAR und des Reglements über die Anerkennung von Agenturen idgF.

Wenn ein Entwicklungsfeld vereinbart wurde, bleibt die Dauer der Vor-Ort-Visite im Vergleich zum Verfahren nach Kapitel 7 unverändert. In diesem Fall erfolgt keine Kostenreduktion.

9 Anhang: Erläuterungen der AAQ zu den Qualitätsstandards²⁶

²⁶ AAQ: Institutionelle Akkreditierung - Erläuterungen zu den Qualitätsstandards vom 01.07.2017 (Stand am 01.04.2023), <https://aaq.ch/akkreditierung/institutionelle-akkreditierung/#:~:text=Die%20AAQ%20f%C3%BChrt%20Institutionelle%20Akkreditierungen%20in%20der%20Schweiz%20durch.%20Entscheidungsinstanz> [abgerufen am 08.10.2024].



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

Institutionelle Akkreditierung – Erläuterungen zu den Qualitätsstandards

01.07.2015 (Stand am 01.04.2023)

Einleitung

Die Qualitätsstandards

Die Qualitätsstandards decken die folgenden Bereiche ab: interne Qualitätssicherungsstrategie, Governance, Aufgaben und Aktivitäten (Lehre, Forschung und Dienstleistungen), Ressourcen sowie interne und externe Kommunikation.

Die Qualitätsstandards präzisieren die in Artikel 30 Absatz 1 des HFKG festgelegten Anforderungen und stützen sich auch auf die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)¹.

Erläuterungen zu den Qualitätsstandards: Ziele

Die Qualitätsstandards gelten für alle Hochschulen, unabhängig von ihrem Typ, spezifischen Merkmalen und strategischen Zielen. Die Gutachtergruppe widerspiegelt in ihrer Zusammensetzung das Profil der Hochschule und berücksichtigt bei der Begutachtung des Qualitätssicherungssystems den Typ und die Besonderheiten der jeweiligen Hochschule. Diese Besonderheiten können sich auf die Unterrichtsform (beispielsweise Fernunterricht) oder auf die Bereiche Lehre, Forschung und Dienstleistungen beziehen.

Die Erläuterungen zu den Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung dienen den Gutachter:innen sowie den Hochschulen als Hilfe für die Auslegung der Qualitätsstandards, sie sind aber weder abschliessend noch erschöpfend. Sie sind darauf ausgerichtet, ein gemeinsames Verständnis der Qualitätsstandards zu gewährleisten. Sie haben nicht den Zweck, zusätzliche Anforderungen festzusetzen.

Das Dokument enthält zwei Arten von Elementen:

- Erläuterungen im eigentlichen Sinne, welche die Standards weiter ausführen, indem sie verschiedene Aspekte anführen, die bei der Evaluation berücksichtigt werden können.
- Beispiele von nützlichen Unterlagen für die Evaluation (Selbstbeurteilung, externe Begutachtung). Die Aufzählung ist nicht abschliessend und setzt nicht eine umfassende Analyse aller erwähnten Elemente voraus.

¹ Genehmigte Fassung durch die Ministerkonferenz von Mai 2015.

Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung

Bereich 1. Interne Qualitätssicherungsstrategie

1.1 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs legt ihre Qualitätssicherungsstrategie fest. Diese Strategie enthält die Leitlinien eines internen Qualitätssicherungssystems, das darauf abzielt, die Qualität der Tätigkeiten der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs und deren langfristige Qualitätsentwicklung zu sichern sowie die Entwicklung einer Qualitätskultur zu fördern.

Erläuterungen

→ Um die langfristige Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zu gewährleisten, wie es das Gesetz verlangt (Art. 27 HFKG), legt die Hochschule eine interne Qualitätssicherungsstrategie fest (ESG 1.1). Diese Strategie definiert eine Gesamtsicht für die Qualitätssicherung auf der Ebene der Institution, welche es erlaubt, die verschiedenen Prozesse zu definieren und die Ziele für deren Entwicklung festzulegen.

→ Der Begriff Qualitätssicherungssystem bezeichnet die Gesamtheit an Verfahren und Massnahmen, mit denen die Qualität der Aktivitäten der Hochschule dokumentiert und verbessert wird. Ein solches System erfordert eine vollständige, kohärente und dynamische Gesamtheit von Regelungen, Mechanismen und Verfahren, die den folgenden Zwecken dienen: der Verwirklichung von Zielen und der Implementierung von Strategien, der Umsetzung der sich daraus ergebenden Massnahmen und deren Beurteilung, dem Bereitstellen allenfalls nötiger Korrekturmechanismen und schliesslich der kontinuierlichen Verbesserung der Aktivitäten der Hochschule und ihrer Anpassung an die Entwicklungen in ihrem Umfeld. Der Aufwand für das Qualitätssicherungssystem muss in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.

→ Gemäss dem HFKG umfasst das interne Qualitätssicherungssystem mindestens die folgenden Bereiche: Governance (Führungsmechanismen, Entscheidungsstrukturen, Organisation etc.), Ressourcen, Lehre, Forschung und Dienstleistungen. Es bezieht sich auf die gesamte Organisation.

→ Die Hochschule verfügt über Instrumente, um die Qualität ihrer Tätigkeit in Übereinstimmung mit ihrem Typ und ihren spezifischen Merkmalen zu sichern und zu entwickeln.

→ Das Qualitätssicherungssystem unterstützt die Entwicklung einer Qualitätskultur.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Qualitätssicherungsstrategie;
- Beschreibung der Qualitätssicherungsprozesse.

1.2 Das Qualitätssicherungssystem ist in die Strategie der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs integriert und unterstützt auf wirksame Weise deren Entwicklung. Es umfasst Prozesse, mit denen überprüft wird, ob die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ihren Auftrag erfüllt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung ihres Typs und ihrer spezifischen Merkmale.

Erläuterungen

→ Damit das Qualitätssicherungssystem wirkungsvoll zur Entwicklung der Hochschule beitragen und sie beim Erreichen ihrer Ziele unterstützen kann, muss es in die Gesamtstrategie der Hochschule integriert sein.

→ Jede Hochschule hat einen klaren Auftrag, den ihr eine (öffentliche oder private) Trägerschaft erteilt. Dieser Auftrag definiert die Aufgaben der Institution entsprechend ihrem Typ und ihren Besonderheiten. Das Qualitätssicherungssystem muss mittels geeigneter Kontrollverfahren ermöglichen, die Erreichung der von der Hochschule festgelegten Ziele und folglich die Erfüllung ihres Auftrags zu überprüfen. Zudem muss es der Hochschule ermöglichen, ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber der Trägerschaft nachzukommen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a. Ziff. 7 HFKG).

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- strategische Dokumente;
- Gesetzesbestimmungen zur Gründung der Hochschule;
- weitere gesetzliche Bestimmungen, nationale und/oder internationale;
- Berichte zuhanden der Trägerschaft (Geschäftsberichte, Tätigkeitsberichte, Berichte über Finanzaudits usw.).

1.3 Für die Entwicklung des Qualitätssicherungssystems und dessen Umsetzung werden auf allen Ebenen alle repräsentativen Gruppen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs einbezogen, insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper und das Verwaltungspersonal. Die Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung sind transparent und klar zugewiesen.

Erläuterungen

→ Um sicherzustellen, dass die Erwartungen der verschiedenen Interessengruppen berücksichtigt werden, werden in die Entwicklung und Umsetzung des Qualitätssicherungssystems insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper, das administrative und das technische Personal der Hochschule einbezogen. Je nach den Besonderheiten und der Funktionsweise der Hochschule können aber auch externe Partner wie die Trägerschaft, die Alumni sowie Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitswelt, von Berufsverbänden, der Politik, der Zivilgesellschaft oder anderer Interessengruppen einbezogen werden (ESG 1.1).

→ Der Einbezug der verschiedenen Gruppen erfolgt beispielsweise im Rahmen von strategischen Gesprächen über die Qualitätssicherung, im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Qualitätssicherungsinstrumenten sowie bei deren Begleitung und der Auswertung ihrer Ergebnisse.

→ Eine klare und transparente Zuweisung der Verantwortlichkeiten im Bereich der Qualitätssicherung ermöglicht es, dass alle Personen wissen, wer was macht und wofür sie verantwortlich sind, und dies auf allen Ebenen des Systems. Die Verantwortlichkeiten sind ausgewiesen (zb. zentrale und dezentrale Ressourcen im Bereich des Qualitätsmanagements).

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Modalitäten des Einbezugs der verschiedenen Interessengruppen;
- Organigramm.

1.4 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs überprüft periodisch die Zweckmässigkeit ihres Qualitätssicherungssystems und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

Erläuterungen

→ Ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem impliziert, dass die festgelegten Ziele den Bedürfnissen und Besonderheiten der Hochschule entsprechen. Mit einer periodischen Überprüfung kann die Hochschule sicherstellen, dass sie die Qualität ihrer Lehre, Forschung und ihrer Dienstleistungen angemessen kontrolliert und so für eine langfristige Qualitätsentwicklung sorgt (Art. 27 HFKG und ESG 1.10).

→ Die periodische Überprüfung des Qualitätssicherungssystems setzt eine interne und eine externe Evaluation voraus. Diese Evaluationen können verschiedene Formen aufweisen und auf verschiedenen organisatorischen Ebenen durchgeführt werden (Institution, Fakultät/Departement, Abteilung/Dienst, Studienprogramm usw.).

→ Unter dem Begriff Evaluation versteht man einen Blick von aussen auf die betroffene Einheit oder die Institution. Auf diese Weise können Interessenkonflikte vermieden werden.

→ Die Ergebnisse von Evaluationen geben der Hochschule neue Perspektiven, insbesondere eine Aussensicht, und erlauben ihr die Anpassung oder Verbesserung ihrer Tätigkeiten. Diese werden bei nachfolgenden Begutachtungen berücksichtigt und gewährleisten eine koordinierte und anhaltende Verbesserung.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Beschreibungen der Prozesse für die (Meta-)Evaluation des Qualitätssicherungssystems;
- Beispiele von Selbstbeurteilungsberichten und von externen Begutachtungen;
- Beispiele von Weiterentwicklungen des Qualitätssicherungssystems.

Bereich 2. Governance

2.1 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse es der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ermöglichen, dass diese ihren Auftrag erfüllen und ihre strategischen Ziele erreichen kann.

Erläuterungen

→ Die von der Institution eingeführten Leitungs- und Organisationsmechanismen sind wirksam, wenn sie es ihr ermöglichen, ihre strategischen Ziele zu erreichen und so ihren Auftrag zu erfüllen (Art. 30 Abs. 1 Bst. 1 Ziff. 3 HFKG). Sie sind angemessen und zweckmässig, wenn sie den Bedürfnissen der verschiedenen Anspruchsgruppen Rechnung tragen. Dies geschieht insbesondere durch die Erarbeitung eines Strategieplans, dessen Umsetzung, Weiterverfolgung und Anpassung in Bezug auf interne Änderungen und solche des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umfelds erfolgt.

→ Der Auftrag, die Aufgaben und die Ziele der Hochschule werden in Absprache mit der (öffentlichen oder privaten) Trägerschaft definiert und sind in den rechtlichen Bestimmungen festgelegt, die der Institution zugrunde liegen.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Beschreibung der Kompetenzen der Hochschule in Bezug auf ihre Trägerschaft;
- Organisationsstruktur und Kompetenzverteilung innerhalb der Hochschule;
- Verfahren für die Ernennung von leitenden Mitarbeitenden;
- Beispiele von Pflichtenheften;
- Dokumente, welche die Entscheidungsprozesse erläutern;
- Aufgaben und Strategieplan der Hochschule;
- Beispiele für die Organisationsentwicklung und die Entscheidungsprozesse im Anschluss an die Weiterentwicklung der strategischen Ziele.

2.2 Das Qualitätssicherungssystem trägt systematisch zur Bereitstellung von relevanten und aktuellen quantitativen und qualitativen Informationen bei, auf die sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs stützt, um laufende und strategische Entscheidungen zu treffen.

Erläuterungen

→ Das Qualitätssicherungssystem umfasst das Informationssystem, das die Erhebung, Analyse und Nutzung von relevanten und aktuellen Informationen ermöglicht, die auf allen Ebenen für die Steuerung aller Aktivitäten der Hochschule benötigt werden (ESG 1.7).

→ Die erhobenen Daten entsprechen den Bedürfnissen der Anspruchsgruppen und ermöglichen das Monitoring der Aktivitäten der Hochschule. Sie beziehen sich insbesondere auf Aspekte im Zusammenhang mit den Ressourcen (finanzielle, personale, dokumentarische und infrastrukturbezogene Ressourcen), den Aktivitäten (Lehre, Forschung und Dienstleistungen) und den Ergebnissen der Aktivitäten (Leistungen der Forschung, Leistungsentwicklung der Studierenden, Profil der Studierenden, Absolventenbetreuung, Zufriedenheit usw.).

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Beschreibung der Instrumentarien für die Erhebung und Analyse von Informationen (Verantwortlichkeiten, Indikatoren, technische Mittel usw.);
- statistische Berichte;
- Beispiele für die systematische Nutzung von quantitativen und qualitativen Daten, die durch das Informationssystem generiert werden;
- Einsicht in konkrete Tools (zb. Management Cockpit o.ä.).

2.3 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die repräsentativen Gruppen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ein angemessenes Mitwirkungsrecht haben und über Rahmenbedingungen verfügen, die ihnen ein unabhängiges Funktionieren ermöglichen.

Erläuterungen

→ Eine wirksame und zweckmässige Governance setzt voraus, dass sich alle repräsentativen Personengruppen der Institution an den Entscheidungsprozessen beteiligen können, insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper, das Verwaltungspersonal und das technische Personal (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG und ESG 1.1).

→ Das Mitwirkungsrecht, das sich gegebenenfalls auf das geltende kantonale Recht abstützt, entspricht den Besonderheiten der Hochschule und umfasst auch die folgenden Aspekte: Verfahren für die Ernennung der Vertreter:innen, Art und Weise des Einbezugs punkto Prozess und Ebene, tatsächlicher Einfluss dieser Vertreter:innen, Transparenz der Informationen, Zuweisung der Verantwortlichkeiten, Rahmenbedingungen sowie Art und Funktionsweise, die diese gewährleisten, sowie verfügbare Ressourcen.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Gesetze und Reglemente betreffend die Einrichtung von Mitwirkungsorganen und deren Funktionsweise;
- Beschreibung der Mittel, die den Mitwirkungsorganen und Vertreter:innen zur Verfügung stehen (Räumlichkeiten, interne und externe Kommunikationsmittel und -kanäle, administrative Unterstützung, Entlastung usw.).

2.4 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs berücksichtigt, dass die Aufgaben im Einklang mit einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung erfüllt werden. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.

Erläuterungen

→ Um ihre langfristige Entwicklung und damit ihren Fortbestand zu gewährleisten, berücksichtigt die Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend ihren Besonderheiten und im Rahmen ihrer Kompetenzen die Aspekte der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 6 HFKG).

→ Die soziale Nachhaltigkeit kann die folgenden Elemente umfassen:

- Stellenwert der Sozialpartnerschaft im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen und dem Arbeitsklima;
- Berücksichtigung der mittel- und langfristigen Bedürfnisse auf allen Hierarchieebenen (z. B. Nachwuchs) in der Personalentwicklungspolitik;
- Transparenz und Gerechtigkeit in der Lohnpolitik und in der Politik für die soziale Sicherheit, einschliesslich der extern vergebenen Aufgaben;
- Gesundheit und Sicherheit für alle.

→ Die wirtschaftliche Nachhaltigkeit kann die folgenden Elemente umfassen:

- langfristige Bewirtschaftung der finanziellen Ressourcen entsprechend dem Auftrag, den Zielen und den der Hochschule übertragenen Aufgaben, einschliesslich der Investitions- und Verschuldungspolitik;
- Transparenz in Bezug auf die Verwendung der öffentlichen Mittel und die Art und Weise der Beschaffung privater Mittel;
- Berücksichtigung der Herkunft der Produkte und Einrichtungen sowie der Produktionsbedingungen im Rahmen der Einkaufspolitik.

→ Die ökologische Nachhaltigkeit kann die folgenden Elemente umfassen:

- Effizienz bei der Nutzung von Energieressourcen (Verbrauch, Recycling, erneuerbare Energien);
- Berücksichtigung der geltenden Standards im Bereich Umweltschutz und Energieverbrauch bei der Renovation und beim Bau von Gebäuden;
- umweltschonende Mobilität für die Mitarbeitenden und Studierenden, einschliesslich gegebenenfalls der damit zusammenhängenden Infrastrukturen.

→ Die Nachhaltigkeit betrifft auch Lehre, Forschung und Dienstleistungen und kann die folgenden Elemente umfassen:

- Berücksichtigung von Fragen der Nachhaltigkeit im Veranstaltungsangebot, in der Forschung und in den Dienstleistungen;
- Verbreitung der Tätigkeiten und Ergebnisse im Bereich der Nachhaltigkeit;
- Orientierung und Unterstützung der Studierenden und des Personals der Hochschule im Hinblick auf die Durchführung von Tätigkeiten in Verbindung mit der Nachhaltigkeit.

→ Die Politik oder die Strategie im Bereich der Nachhaltigkeit bezieht sich auf alle Aktivitäten der Hochschule. Sie umfasst insbesondere **die Ziele**, welche sich die Hochschule diesbezüglich für ihre Tätigkeitsbereiche setzt, sowie die Modalitäten ihrer Umsetzung und Evaluation.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Politik oder Strategie und Projekte zur sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit mit konkreten Zielen (ev. in Verbindung zu den UN SDGs);
- Jahresberichte zur Nachhaltigkeit;
- Statistiken.

2.5 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fördert die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs für das Personal und die Studierenden die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.

Erläuterungen

→ Im Streben nach Exzellenz und im Sinne von Fairness, Verantwortungsbewusstsein und Entwicklung berücksichtigt die Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und entsprechend ihren Besonderheiten die Aspekte Chancengleichheit und Gleichstellung von Mann und Frau (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 HFKG).

→ Die Chancengleichheit umfasst die Aspekte der Gleichstellung von Mann und Frau, Behinderung, sozialer Integration und Achtung von Minderheiten und direkte oder indirekte Diskriminierung (Art. 8 Abs. 2, 3, 4 BV; Gleichstellungsgesetz GIG; Behindertengleichstellungsgesetz BehiG)². Sie gilt umfassend für alle Tätigkeitsbereiche der Hochschule und ist auf der Ebene der Governance der Institution mit angemessenen Ressourcen verankert (Mitarbeitende, Art der Vertretung in den verschiedenen Instanzen, Finanzen usw.).

→ Die Evaluation der Chancengleichheit kann folgende Aspekte umfassen: Zugang zu bzw. Anteilhabe an Studiengängen, Forschung und Kaderstellen (akademische und administrative Funktionen), Ausgleich zwischen den verschiedenen Beschäftigungen und Bedürfnissen der Personen (Studium, Forschung, Arbeit, Familie, Gesundheit), Integration und Beteiligung an institutionellen Aktivitäten, Beratung und finanzielle Unterstützung sowie Sensibilisierung.

→ Die Evaluation der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung betrifft vor allem die Anpassung der Studiendauer, die Organisation des Studienangebots und der Prüfungen (Nachteilsausgleich) sowie den Zugang zu den Infrastrukturen und Einrichtungen.

→ Die Politik oder die Strategie im Bereich der Chancengleichheit bezieht sich auf die Studierenden und auf alle Mitarbeitenden. Sie umfasst insbesondere **die Ziele**, die sich die Hochschule diesbezüglich für ihre Tätigkeitsbereiche setzt, sowie die Modalitäten ihrer Umsetzung und Evaluation.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Gesetze und Reglemente, welche die Nichtdiskriminierung gewährleisten;
- Politik oder Strategie inkl. konkrete Ziele, Massnahmen und Projekte im Bereich der Chancengleichheit;
- Berichte der verantwortlichen Dienststellen;
- objektive Indikatoren und Statistiken;
- Beschreibung der Mechanismen, welche die Verankerung der Gleichstellungsmassnahmen in der Institution fördern.

² Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101; Bundesgesetz vom 24. März über die Gleichstellung von Frau und Mann, SR 151.1; Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit Behinderung, SR 151.3.

Bereich 3. Lehre, Forschung und Dienstleistungen

3.1 Die Aktivitäten der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs entsprechen ihrem Typ, ihren spezifischen Merkmalen und ihren strategischen Zielen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Lehre, die Forschung und die Dienstleistungen und werden gemäss dem Prinzip der Freiheit und Unabhängigkeit unter Einhaltung des Mandats der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ausgeübt.

Erläuterungen

→ Jede Hochschule ist anders und bietet entsprechend ihrem Typ und ihren Besonderheiten Lehre und Forschung sowie Dienstleistungen in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen an (Art. 30 Abs. 1 Bst. b HFKG und ESG 1.2).

→ Die Lehre umfasst die Ausbildung (Bachelor und Master) und die Weiterbildung.

→ Die Kohärenz des Lehrangebots und seine Übereinstimmung mit den Besonderheiten der Hochschule kommen vor allem durch folgende Elemente zum Ausdruck: Studienpläne, Lernziele, Qualifikationsniveau (Ausrichtung auf den nationalen Qualifikationsrahmen (nqf.ch-HS), Studierbarkeit, Umfang des Fächerangebots, Positionierung im Verhältnis zum Umfeld, Internationalisierung, Einbezug der Studierenden und anderer Interessengruppen, Zusammenhang mit den Besonderheiten der Institution (z. B. Fernunterricht). Die Konformität mit der *Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen* ist gewährleistet.

→ Die Konformität der Forschung mit den Besonderheiten der Hochschule geht insbesondere aus den folgenden Faktoren hervor: Forschungsstrategie und deren Eingliederung in die Gesamtstrategie der Institution, Positionierung gegenüber anderen Institutionen, Verhältnis zwischen der internen und externen Finanzierung, Art der Nutzung, internationale Dimension, Innovation.

→ Die Dienstleistungen umfassen alle Tätigkeiten im Bereich der Dienste für die Gemeinschaft und für die Zivilgesellschaft wie zum Beispiel Weiterbildung, Onlinekurse (z. B. MOOCs)³, wissenschaftliche Mediation, institutionelle oder individuelle Aufträge und Projekte für öffentliche und private Organisationen.

→ Die Freiheit und Unabhängigkeit von Forschung und Lehre sind ein grundlegendes Prinzip der Hochschullandschaft, das in der Schweizerischen Bundesverfassung garantiert wird (Art. 20 BV).

→ Aus diesem Grundsatz ergeben sich namentlich folgende Elemente:

- Transparenz in Bezug auf die Herkunft der Finanzierung und die Zuweisung der Mittel in allen Tätigkeitsbereichen;
- Einfluss der externen finanziellen Partner auf den Inhalt der Lehre und den Zweck der Forschung;
- Selbstbestimmungsrecht der Hochschule bei der Auswahl und Führung ihrer Mitarbeitenden auf allen Ebenen;
- Möglichkeit für die Mitarbeitenden, Beeinträchtigungen des Grundsatzes der akademischen Freiheit und Verstösse gegen diesen Grundsatz zu melden, sowie die Risiken, die damit für die Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber verbunden sind.

³ Massive Open Online Course.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Gesetzesbestimmungen, die der Hochschule zugrunde liegen;
- Strategiepapiere (Strategie der Hochschule, Forschungsstrategie etc.);
- Berichte zuhanden der Trägerschaft (Geschäftsberichte, Tätigkeitsberichte, Berichte über Finanzaudits usw.);
- Beschreibung der Mechanismen, mit denen sichergestellt werden kann, dass die Aktivitäten der Hochschule ihren Aufgaben, ihren spezifischen Merkmalen und ihren strategischen Zielen entsprechen (z. B. Erarbeitung und Genehmigung der Studienpläne, der Forschungsschwerpunkte und der Prioritäten im Bereich der Dienstleistungen);
- Beschreibung der Mechanismen, mit denen sichergestellt werden kann, dass bei der Erarbeitung von Neuerungen innerhalb der Hochschule (z. B. eines neuen Studiengangs oder Departements) das Umfeld berücksichtigt wird;
- Beschreibung der Mechanismen, mit denen sichergestellt werden kann, dass die Forschung den besten internationalen Praktiken entspricht;
- Verteilung der Mittel aufgrund der Tätigkeiten und Aufteilung der Finanzierung entsprechend den Aktivitäten;
- Beschreibung der Mechanismen, mit denen die Freiheit und Unabhängigkeit der Forschung gewährleistet werden (z. B. Reglemente über Drittmittel, über Nebenleistungen des akademischen Personals, Forschungsverträge, Sponsoringverträge, Richtlinien und Verfahren für die Auswahl und Anstellung der Mitarbeitenden, Beschreibung der Modalitäten für die Meldung von Missbräuchen);
- Auflistung der Studiengänge bzw. Abschlüsse in Konformität mit der *Verordnung Koordination Lehre*.

3.2 Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmässige Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit, der Dienstleistungen sowie der Ergebnisse vor.

Erläuterungen

→ Die Tätigkeit der Hochschule in den Bereichen Lehre, Forschung und Dienstleistungen sowie die in diesen Bereichen erzielten Ergebnisse werden regelmässig evaluiert – und somit laufend angepasst –, um die Erreichung der festgelegten Ziele sicherzustellen und der Hochschule zu ermöglichen, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu messen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG und ESG 1.9).

→ Die Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit und der Dienstleistungen trägt den Besonderheiten der Hochschule Rechnung und umfasst interne und externe Evaluationsverfahren, die sich auf quantitative und qualitative Indikatoren stützen. Das Qualitätssicherungssystem ist so gestaltet, dass die Analyse der erzielten Ergebnisse genutzt wird, um die Tätigkeiten weiterzuentwickeln und zu verbessern.

→ Die Evaluationsverfahren sehen den Einbezug von Personen vor, die nicht zur evaluierten Einheit gehören. Diese Personen verfügen über die nötigen Fachkenntnisse und -kompetenzen, um eine externe Sichtweise über die Qualität der Tätigkeiten einzubringen, ohne dabei einen Interessenkonflikt auszulösen. Es sollten auch Personen einbezogen werden, welche Leistungen der Hochschule beziehen; hinsichtlich der Lehrtätigkeit können dies zum Beispiel Studierende sein, hinsichtlich der Forschungstätigkeit Assistenten/Doktoranden und hinsichtlich der Dienstleistungen entsprechende Bezüger.

→ Die Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit und der Dienstleistungen umfasst auch die Evaluation der Dienste, die diese unterstützen.

→ Die Evaluation der Lehre, die sich von der Evaluation des Lehrkörpers unterscheidet, bezieht sich auf die Lehrveranstaltungen und Studienprogramme und umfasst die Besonderheiten der speziellen Unterrichtsformen (z. B. Fernstudium). Sie widerspiegelt auch die aktive Beteiligung der Studierenden bei der Entwicklung der Lernprozesse «student centred learning, teaching and assessment» (ESG 1.3).

→ Die Evaluation der Dienstleistungen ermöglicht, sich zu vergewissern, dass das Angebot mit der Strategie der Hochschule und mit den Erwartungen der Auftraggeber übereinstimmt.

→ Die Dienstleistungen werden regelmässig nach Modalitäten evaluiert, die auf ihre Besonderheiten abgestimmt sind.

→ Die Evaluation bezieht sich nicht nur auf die ausgeführten Tätigkeiten, sondern auch auf die Wirkung und die Ergebnisse, die im Rahmen dieser Tätigkeiten erzielt werden (z. B. einerseits Evaluation einer Lehrveranstaltung durch die Studierenden und andererseits Analyse der Leistung der Studierenden in dieser Lehrveranstaltung. Oder Evaluation der Intensität der Forschungstätigkeit und der Forschungsleistung).

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Beschreibung der Evaluationsprozesse für die Forschung, die Lehre und die Dienstleistungen, inkl. daraus abgeleiteter Massnahmen (Schliessen der Regelkreise);
- Beispiele von Selbstbeurteilungsberichten und externen Gutachten;
- Beschreibung der Rahmenbedingungen und der Massnahmen, die zur Verbesserung der Qualität der Lehre, der Forschung und der Dienstleistungen getroffen wurden, sowie der entsprechenden Auswirkungen;
- Studierendenstatistiken;
- Tätigkeitsberichte auf verschiedenen Ebenen der Institution;
- Beschreibung der Prozesse, welche die Verbindung der Lehre zur Forschung, zur Entwicklung der Gesellschaft und zu den Berufsfeldern gewährleisten.

3.3 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass Grundsätze und Ziele im Zusammenhang des europäischen Hochschulraums berücksichtigt werden.

Erläuterungen

→ Die Schweiz hat die Bologna-Erklärung vom 19. Juni 1999 unterzeichnet und sich verpflichtet, deren Ziele umzusetzen. Die Schweizer Hochschulen führen mit ihren eigenen Mitteln und entsprechend ihren Besonderheiten die Grundsätze und Ziele ein, die dem Europäischen Hochschulraum zugrunde liegen (ESG 1.2).

→ Der Europäische Hochschulraum (EHR)⁴ fördert insbesondere die Mobilität (Studierende, Forschende, Lehrkörper, Verwaltungspersonal und technisches Personal), die Diplomanerkennung auf europäischer Ebene, die europäische Dimension bei der Entwicklung der Curricula, die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen, die Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung.

⁴ <http://www.ehea.info>

→ Die Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen wird eingehalten: Diese Verordnung regelt die Studienstufen, die Zulassung zu den Studienstufen und deren Übergänge, das Kreditsystem, die einheitliche Benennung der Titel, die Durchlässigkeit und Mobilität innerhalb der universitären Hochschulen, der Fachhochschulen und der pädagogischen Hochschulen und zwischen diesen Hochschultypen sowie die Weiterbildung. Die Verordnung löst die früheren Bologna-Richtlinien ab.

→ Der Grad der Internationalisierung der Hochschule ist abhängig von ihrem Typ, von ihrem Profil und ihren strategischen Zielen.

→ Die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG), die von der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) erarbeitet, 2005 von den europäischen Bildungsministern genehmigt und 2015 durch diese revidiert wurden, bilden einen europäischen Bezugsrahmen im Bereich der Qualitätssicherung. Die ESG bilden ebenfalls den Rahmen für die Aktivitäten der Agenturen, welche diesen Anforderungen genügen müssen, damit sie auf europäischer Ebene anerkannt werden.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der

- Internationalisierungsstrategie oder -politik, inkl. konkreten Zielen
- Reglemente zur Mobilität und Massnahmen zu deren Förderung (z. B. Unterstützungsangebote, Finanzierung);
- Reglemente zur Überprüfung der Lernziele und zur Abgabe der Ausbildungsabschlüsse; in Zusammenhang mit dem nqf.ch-HS;
- Liste der verliehenen Ausbildungsabschlüsse;
- Beschreibung der Mechanismen, die es den Studierenden ermöglichen, aktiv an der Gestaltung der Lernprozesse mitzuwirken;
- Dokumente, welche die Implementation der ESG Part I illustrieren;
- Massnahmen und Instrumente für die Anerkennung von Titeln und Qualifikationen.

3.4 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Kriterien für die Zulassung und Beurteilung der Leistungen der Studierenden und für die Abgabe von Ausbildungsabschlüssen entsprechend dem Auftrag der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs berücksichtigt werden. Diese Kriterien werden definiert, kommuniziert und systematisch, transparent und konstant angewandt.

Erläuterungen

→ Die Zulassung der Studierenden, die Beurteilung ihrer Leistungen und die Abgabe der Diplome ergeben sich aus dem «Student Lifecycle».

→ Die Abgabe der Ausbildungsabschlüsse und die Vergabe von Kreditpunkten beruhen auf der Beurteilung der Leistungen der Studierenden, die insbesondere die Prüfungen sowie weitere Modalitäten zur Beurteilung der Lernergebnisse umfassen.

→ Die Kriterien für die Zulassung, die Beurteilung der Leistungen der Studierenden im Verlauf ihrer Studien und die Abgabe der Ausbildungsabschlüsse und Bescheinigungen sind korrekt und transparent gestaltet. Die Zulassungsbedingungen entsprechen zudem den Anforderungen, die im HFKG (Art. 23–25, Art. 73) bezüglich der Zulassung zu den universitären Hochschulen, pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen festgelegt sind (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 und ESG 1.4).

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Zulassungsregelungen und weitere Grundlagentexte der Institution, einschliesslich deren Übereinstimmung mit dem HFKG;
- Prüfungsreglemente;
- Beschreibung der eingeführten Mechanismen betreffend Kommunikation der Zulassungs- und Beurteilungsmodalitäten;
- Reglemente zur Vergabe der Ausbildungsabschlüsse;
- Beschreibung des Rekursverfahrens (z. B. Ombudsstelle).

Bereich 4. Ressourcen

4.1 Mit ihrem Träger gewährleistet die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs die personellen Ressourcen, die Infrastrukturen und die finanziellen Mittel, um ihren Fortbestand zu sichern und ihre strategischen Ziele zu erreichen. Die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel und die Finanzierungsbedingungen sind transparent.

Erläuterungen

→ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Institution über die notwendigen Ressourcen, die aufgrund einer längerfristigen Perspektive den Bereichen Personal, Infrastruktur und Finanzen zugewiesen werden (Art. 30 Abs. 1 Bst. c HFKG). Die Ressourcen unterstützen selbstverständlich die Lehre und den Lernprozess der Studierenden (ESG 1.6).

→ Die Ressourcen und Infrastrukturen sind den Besonderheiten der Hochschule angepasst, auch hinsichtlich der Unterrichtsform (z. B. Fernstudium), und entsprechen dem Bedarf im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Institution, einschliesslich hinsichtlich der Organisation, der Planung und der Art und Weise der Zuteilung.

→ Die Ressourcen umfassen insbesondere das Personal, die Infrastruktur, die Ausstattung sowie die dokumentarischen und finanziellen Ressourcen.

→ Die Evaluation der finanziellen Mittel bezieht sich insbesondere auf die Art und den Grad der Verpflichtung der Träger, die Modalitäten der Finanzierung und von externen Finanzaudits, die Modalitäten der Nutzung von externen Mitteln, die Modalitäten der Genehmigung der Budgets und Jahresrechnungen sowie die Finanzplanung.

→ Die Evaluation der Ressourcen umfasst auch die Strukturen und Massnahmen zur Unterstützung der Studierenden (Angebote, Beratung usw.).

→ Die Transparenz über die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel und über die Finanzierungsbedingungen setzt die Publikation der Daten voraus.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Dokumente zur finanziellen Verpflichtung der Träger;
- Berichte über Finanzaudits;
- Regeln für die Erarbeitung der Budgets und die Verwendung der Mittel;
- Dokumente, welche die langfristige Nutzung der Infrastruktur gewährleisten;
- Statistik zum Personal und Betreuungsverhältnis;
- Beispiele von Verträgen;
- Dokumente zum Erwerb und zur Aufbewahrung der dokumentarischen Ressourcen;
- Beschreibung der Mechanismen, mit denen sich überprüfen lässt, ob die Strukturen und Massnahmen zur Unterstützung der Studierenden angemessen sind.

4.2 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass das gesamte Personal entsprechend dem Typ und den spezifischen Merkmalen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs qualifiziert ist. Es sieht zu diesem Zweck eine regelmässige Evaluation des Personals vor.

Erläuterungen

→ Um ihre Aufgaben zweckmässig zu erfüllen, vergewissert sich die Institution, dass ihr gesamtes Personal angemessen qualifiziert ist (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG und ESG 1.5).

→ Die Evaluation der Qualifikation des Personals bezieht sich insbesondere auf die Rekrutierungs-, Selektions- und Beförderungsverfahren sowie für das akademische Personal auf die didaktischen und wissenschaftlichen Kompetenzen. Die Evaluation trägt auch der Transparenz der Prozesse Rechnung.

→ Bei der regelmässigen Evaluation des Personals werden die Art der Anstellung (akademische Funktion oder Verwaltungsfunktion) und die Besonderheiten der Hochschule berücksichtigt.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Beschreibung der Personalkategorien;
- Personalstatistiken;
- Gesetzesbestimmungen und Reglemente bezüglich der Rekrutierung, der Evaluation und der Beförderung des Personals;
- Beschreibung der Verfahren zur Evaluation des Personals;
- Beispiele von Pflichtenheften.

4.3 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs die Laufbahnentwicklung des gesamten Personals und insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses unterstützt.

Erläuterungen

→ Die Evaluation der Laufbahnentwicklung des Personals umfasst insbesondere die folgenden Aspekte: Chancengleichheit, Weiterbildung und weitere Massnahmen zur Förderung der beruflichen Entwicklung (Beratung, Studienurlaub, Praktika, «Protected Time» für die Forschung und die Projektentwicklung usw.), Karriereaussichten und Massnahmen für den internen Nachwuchs.

→ Die Evaluation bezieht sich auch auf die Karriereaussichten für das Personal und fördert den internen Nachwuchs bis zu den höheren Ebenen.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Personalförderungspolitik, insbesondere in Bezug auf den wissenschaftlichen Nachwuchs;
- Regelung für die Beförderung und Weiterbildung;
- Beschreibung der Beratungs- und Förderstrukturen und -massnahmen;
- Beispiele von Pflichtenheften;
- Regelung in Bezug auf Studienurlaube;
- Beschreibung der Personalkategorien;
- spezifische Projekte zur Nachwuchsförderung.

Bereich 5. Interne und externe Kommunikation

5.1 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs macht ihre Qualitätssicherungsstrategie öffentlich und sorgt dafür, dass die Bestimmungen zu den Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse den Mitarbeitenden, den Studierenden sowie gegebenenfalls den externen Beteiligten bekannt sind.

Erläuterungen

→ Die interne und externe Kommunikation ist ein wichtiges Element der Qualitätssicherung, sowohl zur Entwicklung einer Qualitätskultur als auch zur Sicherstellung der Transparenz gegenüber den internen und externen Beteiligten. Die Hochschulen achten deshalb darauf, dass die Ziele, die Qualitätssicherungsprozesse und deren Ergebnisse sowohl gegenüber dem Personal und den Studierenden als auch gegenüber den externen Beteiligten regelmässig und transparent über geeignete Kanäle kommuniziert werden.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Angabe betreffend Veröffentlichung der Qualitätssicherungsstrategie (Link auf Website, Broschüre o.ä.);
- Kommunikationsstrategie, Massnahmen und Gefässe für die interne und externe Kommunikation, insbesondere hinsichtlich QM;
- Beschreibung der Massnahmen, die getroffen wurden, um die Qualitätssicherungsprozesse und deren Ergebnisse angemessen bekannt zu machen.

5.2 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs veröffentlicht regelmässig objektive Informationen zu ihren Tätigkeiten und zu den von ihr angebotenen Studienprogrammen und Abschlüssen.

Erläuterungen

→ Um ihre Tätigkeiten gegenüber den Studierenden und den anderen Beteiligten transparent zu machen, geben die Hochschulen regelmässig aktuelle, unparteiische und objektive quantitative und qualitative Informationen zu ihren Tätigkeiten und zu den von ihnen angebotenen Studienprogrammen und Ausbildungsabschlüssen bekannt (ESG 1.8).

→ Die Informationen und der Kommunikationsmodus werden je nach Zielpublikum differenziert.

→ Diese Informationen beziehen sich insbesondere auf die folgenden Aspekte: Zulassungsbedingungen, Fristen, Kosten, Dauer, Beurteilungsbedingungen oder erteilte ECTS-Kreditpunkte⁵. Informationen über die Infrastruktur, die Studierenden und den Lehrkörper sowie über die Lehr- und Forschungstätigkeit und die Dienstleistungen, aber auch über die Finanzierung werden zum Beispiel in einem Jahresbericht veröffentlicht, der sowohl intern als auch extern verteilt wird.

⁵ European Credits Transfer System.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Kommunikationskonzept;
- Massnahmen, Modalitäten und Gefässe für die Kommunikation der Tätigkeiten der Hochschule;
- Beispiele für Beschreibungen von Programmen und von Hilfsmitteln zur Präsentation der Tätigkeiten;
- Jahresbericht;
- Berichte von externen Evaluationen;
- Website.

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch